

29.06.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3758 vom 28. Mai 2020
des Abgeordneten Georg Fortmeier SPD
Drucksache 17/9508

Zählverfahren kommunaler Gesundheitsämter bei Coronainfizierten

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Kreis Gütersloh hat auf seiner Website am 19. Mai 2020 in einer Pressemitteilung erklärt, dass die Zahl der Neuinfektionen „ohne Dissen unauffällig“ sei. In dieser niedersächsischen Kommune gab es laut Presseberichten in einer Fleischfabrik einen Ausbruch des Virus SARS-CoV-2 (Corona) mit 92 Infizierten. In der zitierten Pressemitteilung des Kreises heißt es weiter, dass aktuell dreißig Erkrankte im Kreis Gütersloh leben. Darüber hinaus gäbe es noch weitere mit dem Coronavirus infizierte Personen aus den Städten Borgholzhausen, Rheda-Wiedenbrück und Versmold. Diese seien Menschen, die zwar im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) gemeldet sind, allerdings im benachbarten Land Niedersachsen arbeiten. Schließlich reichte der Kreis Gütersloh am 20. Mai dieses Jahres dann Zahlen von infizierten Menschen nach, die im Landkreis Osnabrücker Land arbeiten, aber in Gütersloh gemeldet sind.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3758 mit Schreiben vom 26. Juni 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Gibt es in NRW ein einheitliches Verfahren zur Zählung der Corona-Infizierten?

Ja, es gibt ein bundesweit einheitliches Verfahren zur Zählung der COVID-19-Fälle. Gemäß §11 Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermittelt das Gesundheitsamt die Fälle an die Landesmeldestelle, das für den Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Falles zuständig ist.

In Nordrhein-Westfalen werden also die COVID-19-Fälle gezählt, die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Fälle, die ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Land haben, werden dort gezählt.

2. *Wie geht die Landesregierung mit Personen um, die sich mit Corona infiziert haben, aber in einem anderen Bundesland arbeiten als NRW?*

Wenn eine mit dem Coronavirus infizierte Person in Nordrhein-Westfalen wohnt und sich auch regelmäßig dort aufhält, aber in einem anderen Land arbeitet, also arbeitstäglich in das andere Land fährt, wird dieser Fall in Nordrhein-Westfalen gezählt.

3. *Wie geht die Landesregierung mit Personen um, die sich mit Corona infiziert haben, aber in einem anderen Bundesland in Quarantäne gehen als NRW?*

Wenn eine mit dem Coronavirus infizierte Person in Nordrhein-Westfalen wohnt, in einem anderen Land nur die Quarantäne verbringt und danach nach Nordrhein-Westfalen zurückkehrt, wird dieser Fall von dem Gesundheitsamt, das für den Wohnort der Person zuständig ist, an die Landesmeldestelle übermittelt. Der Fall wird demnach in Nordrhein-Westfalen gezählt. Das Gesundheitsamt bzw. die Ordnungsbehörde, die in einem anderen Land die Quarantäne anordnet, wird das für den Wohnort zuständige Gesundheitsamt über alle getroffenen Maßnahmen informieren und die Meldung weiterleiten. Hält sich eine Person langfristig in einem anderen Land auf („gewöhnlicher Aufenthaltsort“), obwohl sie ihren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat, und wird dann dort COVID-19 diagnostiziert und eine Quarantäne angeordnet, wird der Fall von dem für den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamt an die Landesmeldestelle übermittelt und in dem anderen Land gezählt.

4. *Wie wird der Austausch von Daten zwischen den verschiedenen kommunalen Gesundheitsämtern organisiert, so dass insbesondere über Landesgrenzen hinweg ein schneller und fehlerfreier Datenabgleich stattfinden kann?*

Die Gesundheitsämter organisieren dies in Eigenverantwortung.

In der Regel erfolgt die Weiterleitung von Befunden per Fax oder elektronisch im Meldeprogramm, sofern beide Gesundheitsämter über die technischen Möglichkeiten dafür verfügen. Weiterführende Informationen werden häufig telefonisch oder per E-Mail ausgetauscht.

5. *Müssen aus Sicht der Landesregierung Corona-Infizierte nicht in beiden Kreisen ausgewiesen werden, weil sie möglicherweise an ihrem Wohnort als auch an ihrem Arbeitsort Kontakt zu anderen Menschen gehabt haben?*

COVID-19-Fälle werden wie alle anderen meldepflichtigen Infektionskrankheiten bundesweit jeweils nur einmal gezählt, um konsistente statistische Ergebnisse zu gewährleisten. Das IfSG legt fest, dass dies in der Kommune geschieht, in dem der Fall seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Wenn Fälle in anderen Kreisen wohnen als sie arbeiten, teilen die zuständigen Gesundheitsämter am Wohnort bzw. am Arbeitsort die für den Infektionsschutz relevanten Informationen.